OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-850913/7/Re/MW

Datum:
Linz, 3. Mai 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Reichenberger über die Beschwerde der MG s.r.o., x, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. PR, x, x, vom 19. Jänner 2018, AZ: 11755s003, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 10. August 2017, GZ: Ge20-105-2017-RE, zugestellt am 16. Dezember 2017, betreffend eine Betriebsschließung nach § 360 GewO 1994 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat mit dem Bescheid vom 10. August 2017, GZ: Ge20-105-2017-RE, gegenüber der MG s.r.o., x, die gewerbebehördliche Schließung der Betriebsanlage am Ausübungsstandort x, x, verfügt. Dies im Wesentlichen mit der Begründung, die Betriebsanlage sei konsenslos errichtet und werde konsenslos betrieben. Die Anlageninhaberin sei einer im Grunde des § 360 GewO 1994 ergangenen Verfahrensanordnung nicht nachgekommen. Die Verfahrensanordnung sei auf der Grundlage einer gewerbepolizeilichen Überprüfung am 18. April 2017 erfolgt. Wegen Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 360 Abs. 1 GewO 1994 war spruchmäßig zu entscheiden.
Dieser Bescheid wurde laut vorliegendem Verfahrensakt am Standort der Betriebsanlage einem Mitarbeiter der Beschwerdeführerin ausgehändigt und von diesem übernommen.

I.2. Mit Bericht vom 6. Februar 2018, GZ: Ge20-105-2017-RE/SN, hat die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land den Verfahrensakt gemeinsam mit der offensichtlich versehentlich als Berufung, jedoch als Beschwerde zu wertenden Eingabe der Beschwerdeführerin, verfasst vom rechtlichen Vertreter Dr. P R, vorgelegt. Die Beschwerde wurde am 19. Jänner 2018, 10:38 Uhr, per Fax bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, am Schriftsatz offensichtlich ebenfalls irrtümlich adressiert an die Bezirkshauptmannschaft Krems, eingebracht.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet im gegenständlichen Fall gemäß § 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) durch Einzelrichter.

Von der Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, da die Beschwerde zurückzuweisen war.

Die Einsichtnahme in den Verfahrensakt ergibt, dass die Beschwerde gegen den Bescheid vom 10. August 2017 mit Schriftsatz vom und eingebracht am 19. Jänner 2018 erhoben wurde. In der Beschwerde wird von der Beschwerdeführerin festgestellt, dass der Bescheid der belangten Behörde am 28. Dezember 2017 zugestellt worden und die Rechtsmittelerhebung demnach rechtzeitig erfolgt sei.

In diesem Zusammenhang ist dem Verfahrensakt zu entnehmen, dass der bekämpfte Bescheid im Wege der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeiinspektion L, durch Aushändigung am Standort am 16. Dezember 2017 zugestellt wurde.

Der Beschwerdeführerin wurde dies unter Bekanntgabe der für die Prüfung der Rechtzeitigkeit der Beschwerde wesentlichen Zeitpunkte zuhanden der Rechtsvertretung mit dem Hinweis zur Kenntnis gebracht, dass demnach auf Grund der Aktenlage von einer verspätet eingebrachten Beschwerde auszugehen sei. Die Beschwerdeführerin wurde eingeladen, hierzu binnen gleichzeitig bekanntgegebener Frist eine Äußerung abzugeben.

Im Rahmen des gewährten Parteiengehörs hat die Beschwerdeführerin innerhalb offener Frist eine Äußerung zur vorgehaltenen Verspätung des Rechtsmittels nicht mehr abgegeben.

Gemäß § 5 Zustellgesetz ist die Zustellung von der Behörde zu verfügen, deren Dokument zugestellt werden soll. Die Zustellverfügung hat den Empfänger möglichst eindeutig zu bezeichnen und die für die Zustellung erforderlichen sonstigen Angaben zu enthalten.

Dem bekämpften Bescheid ist in der Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich zu entnehmen, dass gegen den Bescheid binnen vier Wochen nach der Zustellung Beschwerde erhoben werden kann.

Diese vierwöchige Frist begann im gegenständlichen Fall mit der Zustellung durch persönliche Aushändigung an dem dem 16. Dezember 2017 folgenden Tag zu laufen und endete somit spätestens mit Ablauf des 13. Jänner 2018, da jedoch der 14. Jänner 2018 auf einen Sonntag fiel, spätestens mit Ablauf des 15. Jänner 2018. Die per Fax eingebrachte Beschwerde ist jedoch erst am 19. Jänner 2018 bei der Behörde eingelangt und demnach verspätet.

In diesem Zusammenhang ist noch auf § 16 Abs. 2 Zustellgesetz hinzuweisen, wonach ein Ersatzempfänger jede erwachsene Person sein kann, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt oder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers ist und die - außer wenn sie mit dem Empfänger im gemeinsamen Haushalt lebt - zur Annahme bereit ist.

Der im gegenständlichen Verfahren stattgefundene Zustellvorgang durch persönliche Übergabe am Standort des Unternehmens an einen Arbeitnehmer ist demnach zu Recht erfolgt und wurde auch von der Beschwerdeführerin selbst nicht begründet bestritten, geschweige denn widerlegt.

Auf Grund dieser Sach- und Rechtslage war das vorliegende Rechtsmittel als verspätetet eingebracht zurückzuweisen. Ein von der Beschwerdeführerin angesprochenes Zustelldatum wurde von dieser nicht begründet und ist aus dem Akteninhalt nicht nachvollziehbar.

Es war demnach spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reichenberger